

† Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 8.

13. Februar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Commission des Nationalrathes über die Einsprachen gegen die
Ehe des Joh. Stauffer von Niederhallwyl.

(Vom 19. Dezember 1863.)

Tit.!

Johannes Stauffer von Niederhallwyl, Cant. Aargau, wurde am 1. Dezember 1837 als das Kind gänzlich vermögensloser Eltern geboren. Die einzige Quelle des Unterhaltes dieser Familie ruhte auf dem Schustergerwerbe des Vaters. Im Jahr 1851, als J. Stauffer 14 Jahre alt war, entriß der Tod der Familie ihren Ernährer. Mit dem 1. Dezember 1853, ungefähr zwei Jahre nach diesem Hinscheide des Vaters, war J. Stauffer 16 Jahre alt und hatte damit, nach den Festsetzungen der aargauischen Gesetze, das Mündigkeitsalter erreicht. Um diese Zeit wurde er zur Erlernung eines Berufes bei den Bandfabrikanten Gebrüder Urech untergebracht, blieb zwei Jahre bei ihnen, und erhielt von denselben am 25. Januar 1856 zum Abschiede das Zeugniß, sich fleißig, redlich und treu aufgeführt zu haben. Die Akten geben nun gar keine Aufklärung darüber, auf welche Veranlassung und Grundlage hin Stauffer bei den Gebrüdern Urech Unterkommen fand, ob dießfalls ein Vertrag geschlossen wurde, wer ihn unterzeichnet habe und welche Lehrgeldssumme ausbedungen worden sei; die Gemeinde Niederhallwyl behauptet einfach, für Joh. Stauffer 1854 und 1855, somit zur Zeit seiner Mündigkeit, je weilen Fr. 30, zusammen Fr. 60 Jahrgeld bezahlt zu haben. Sie beruft

sich hiefür auf ihre Rechnungen; Auszug liegt ebenfalls keiner vor, und es ist daher die Thatsache gar nicht aufgeklärt, wer um diese Unterstützung angefucht, wer sie empfangen und wer sie den Gebrüdern Urech übermittle habe. Dieses Dunkel der Verhältnisse hat zur Stunde keinen Einfluß mehr auf die Rechtsbeständigkeit der Forderung an und für sich; aber zusammengehalten mit dem damaligen Alter Stauffer's, wird seine Einrede, er selbst habe nie von der Gemeinde Geld begehrt oder empfangen; er selbst habe nie von einem solchen Vorschusse zu seinen Gunsten aus der Gemeindefasse etwas gewußt, sehr glaubwürdig. Von den Gebrüdern Urech hinweg begab sich Stauffer nach Basel, und hier zeigte es sich, daß seine Lehrmeister mit Stauffer zufriedener sein konnten, als er mit ihnen. Statt als Geselle sein Brod verdienen zu können, mußte er froh sein, gegen Kost, Zimmer und Kleidung 2 Jahre hindurch Arbeit zu finden. So mangelhaft soll nach seiner Behauptung die von seinen Lehrmeistern erhaltene Ausbildung im Berufe gewesen sein, und so sehr soll er zu Feldarbeiten statt zur Handwerksbeschäftigung verwendet worden sein, daß er eigentlich die Hauptbestandtheile seines Berufes erst in Basel habe erlernen müssen. Zwei Jahre Arbeit befähigten ihn nun von 1858 an, gegen wirklichen Lohn den einträglichen Beruf betreiben zu können. Mit Zeugniß vom 1. November 1862 bescheinigen ihm die Herren Sulger und Stückelberger in Basel, er habe seit 1. Juli 1862 in ihrer Fabrik gearbeitet und wöchentlich Fr. 24 bis 25 verdient. Als Stauffer sich in die Lage hinaufgearbeitet hatte, sich über Kost, Zimmer und Kleidung hinaus noch etwas zu verdienen, nahm er einen jüngern Bruder zu sich, lehrte denselben den Posamentiererverberuf so vollständig, daß derselbe daraufhin bereits seinen eigenen Hausstand gründen konnte; auch sandte er der Mutter Unterstützungen, welche dieselbe auf einen Betrag von Fr. 100 schätzt. In einem notariell gefertigten Akte erklärt diese Mutter, Stauffer habe, wo er immer nur konnte, seine dürftige Mutter zu unterstützen gesucht, habe aber namentlich dadurch viel, sehr viel zur Unterstützung und Erleichterung der drückenden Lage der Mutter und der vier Geschwister beigetragen, daß er den jüngern Bruder Jakob zu sich genommen und ihm zur Erlernung des Berufes behilflich gewesen sei. In einer spätern Bescheinigung ohne Datum erklärt die Mutter, sie habe seit einem halben Jahre bei ihrem Sohne Johannes Aufnahme und Pflege gefunden.

In letzterer Zeit nahm Stauffer seinen Wohnsitz in Birsfelden, lernte dort die Seidenweberin Anna Reich von Empfingen, Amt Hailgerloch, im ehemaligen Fürstenthum Sigmaringen, jetzigem Bestandtheile des Königreichs Preußen, kennen, und erzeugte mit ihr ein Kind. Außer diesem Falle lauten alle Zeugnisse der Anna Reich sehr günstig in Beziehung auf Sitte und Thätigkeit, und zwei von Zeugen und Notaren erstellte Scheine bekräftigen ihr den Besitz einer Baarsumme von Fr. 120 und einer Fahrhabe von Fr. 465. Stauffer ist reformirt, Anna Reich katholisch. Um seine Geliebte und sein Kind zu Ehren zu ziehen, wollte

Stauffer Anna Reich ehelichen: Am 1. September 1862 zahlte er dem Pfleger Friedrich Urech in Niederhallwyl Fr. 24 Heirathsgeld und Fr. 40 Weibereinzugsgeld. Beide Geldbeträge wurden ihm abgenommen; Niemand bemerkte ihm, er schulde der Gemeinde noch weitere Fr. 60 für früher genossene Unterstützung; Niemand wies ihn an, vorerst diese Schuld abzuführen. Mitte Oktober wurde die Ehe in der Kirche zu Seengen verkündet, und hierauf die Gemeinbehörde versammelt und von ihr gegen diese Verkündung Einsprache erhoben, weil der Bräutigam wegen Abgang haushälterischen Charakters nicht im Stande sei, eine Familie zu ernähren. Es muß hervorgehoben werden, daß dieß der einzige Einspruchsgrund war, welcher die Behörde in ihrer Sitzung vom 16. Oktober erhob und ihrem Protokolle einverleibte; erst als dieselbe, aargauischen Gesetzen gemäß, hievon den Betroffenen schriftliche Mittheilung machte, flocht sie den ferneren Grund ein, es werde gegen die Ehe auch Einsprache erhoben, weil der Bräutigam in den Jahren 1854 und 55, in den Jahren seiner Mündigkeit, aus der Armenkasse eine Unterstützung von Fr. 60 genossen und noch nicht zurückbezahlt habe.

Im Kantone Aargau werden solche Einsprachen nicht auf dem Verwaltungsweg, sondern auf dem Gerichtsweg weiter geführt und entschieden; nicht ein Bezirks- oder Oberamt oder die Regierung, sondern das Bezirks- und Obergericht fällen die erst- und endgültigen Entscheide. Demgemäß zog Stauffer die Frage vor das Bezirksgericht Lenzburg, verlangte den Nachweis für die Anschuldigung der Unhauslichkeit und für das Dasein einer Unterstützung von Fr. 60 aus der Armenkasse, da er von einer solchen Schuld durchaus nichts wisse, sie nie eingegangen und die fragliche Summe nie empfangen habe. Zur Würdigung eines Theiles der obergerichtlichen Erkenntniß muß das Verfahren des Bezirksgerichtes einigermaßen näher berührt werden. Diese Behörde erkannte am 20. November vorbescheidlich, die Gemeinde Niederhallwyl habe ihre Behauptung, für Stauffer Fr. 60 Armenunterstützung bezahlt zu haben, durch Vorlage eines Auszuges aus ihren Amtsbüchern nicht mit überzeugender Sicherheit dargethan, und es seien daher die Armenrechnungen von Niederhallwyl aus den Jahren 1854 und 1855 zu den Akten einzufordern. Das Bezirksgericht fand somit am 20. November 1862 die Angelegenheit noch nicht spruchreif. Stauffer benutzte den entstandenen Aufschub und vielerleicht auch die erhaltene Aufhellung, zahlte am 9. Dezember, bevor das Gericht seinen entscheidenden Bescheid fällte, der Armenkasse Niederhallwyl die geforderten Fr. 60 zurück, und setzte gleichen Tages das Gericht hiervon in Kenntniß. Zwei Tage später schritt das Gericht zu seinem Haupturtheile, erklärte die Eheinsprache für gegründet und verbot dem Johannes Stauffer, vor Ablauf von zwei Jahren die Ehe wieder verkünden zu lassen. Das aargauische Gesetz über das Eheinspruchsrecht der Gemeinden vom 29. Hornung 1860 berechtigt in seinem Art. 6 ein Gericht, eine solche Frist auszusprechen, wenn die Gründe der Einsprache auf Litt. a des

Art. 1 beruhen, d. h. wenn dieselben sich auf schlechte Sitten, auf Arbeitsuntüchtigkeit, auf Abgang von Fleiß oder auf Mangel haushälterischen Sinnes des Bräutigams fußen; sie gestattet aber eine solche Frist nicht, wenn die Einsprache im Empfange von Armenunterstützung liegt. Sonderbarerweise fußte das Bezirksgericht seinen Entscheid nicht nur auf Mangel haushälterischen Sinnes des J. Stauffer, sondern auch auf den Genuß einer im Mündigkeitsalter erhaltenen Armenunterstützung von Fr. 60; die am 9. Dezember stattgehabte Zahlung vermöge nichts zu ändern, weil der Streitfall auf denjenigen Grundlagen zu beurtheilen sei, auf welchen er sich am 20. November befunden habe. Der Fall gelangte an das Obergericht und wurde von diesem am 28. Februar 1863 behandelt, und ebenfalls zu Ungunsten Stauffers entschieden. Auch diese Behörde nahm an, die Angelegenheit sei am 20. November vor Bezirksgericht spruchreif gelegen; die spätere Zahlung könne keinen Einfluß ausüben; diese Thatsache der Rückvergütung möge dem Joh. Stauffer erst bei einer allfälligen spätern Eheverbindung zu Statten kommen; der Mangel haushälterischen Sinnes sei gerade dadurch bewiesen, daß Stauffer erst zwei Tage vor Ausfällung des gerichtlichen Urtheils die empfangene Unterstützung zurückbezahlt habe. Das Obergericht machte also aus der empfangenen und zurückbezahlten Unterstützung nicht nur einen Abweisungsgrund des Ehebegehrens, sondern es bildete daraus auch noch den Beweis für den Abweisungsgrund unhaushälterischen Sinnes, und fügte dem Allen noch den weitem auffallenden Entscheidungsgrund bei, Stauffers Alter sei von der Art, um auch noch nach zwei Jahren die Eingehung einer Ehe für ihn nicht als allzuspät erscheinen zu lassen.

So von seinen Heimathsgewerichten behandelt und abgewiesen, rief J. Stauffer mit Beschwerdeschrift vom 25. Mai 1863 den Schutz des Bundesrathes und der Bundesgesetzgebung an. Die Gemeinde Niederhallwyl und das Obergericht des Cantons Aargau erhielten Gelegenheit zur Vernehmung. Das Obergericht fand sich nicht im Falle, seinem Urtheile Anderes beizufügen, wohl aber gelangte eine Rechtfertigungsschrift der Gemeinde Niederhallwyl an den Bundesrath, der jedoch mit dem Jhnen unterbreiteten Entscheide vom 15. Juli 1863 die Beschwerde begründet erklärte. Gegen diesen Bescheid ergriff die Regierung des Cantons Aargau am 19. Oktober mit einer höchst weitläufigen Denkschrift Weiterziehung an die Bundesversammlung. In dieser Auseinandersetzung stellt die Regierung dar:

- 1) der Canton Aargau und seine Regierung sei den gemischten Ehen durchaus nicht feindlich gesinnt;
- 2) der Canton Aargau sei aber leichtsinnigen Ehen nicht freundlich gesinnt, und habe hiezu seine guten Gründe. In solchen Ehen liege die reichhaltige Quelle von Armentlasten, und der Canton Aargau habe nur in den Jahren 1850—1861 Fr. 2,887,600 an Armentlasten bestritten;

- 3) die ganze schweizerische Bevölkerung theile nicht die Anschauungen für leichtes Gestatten der Ehen, wie diese Anschauungen die Mehrzahl der Mitglieder der Bundesversammlung beherrschen;
- 4) die strengern Grundsätze über Gestattung der Ehe stellen den Canton Aargau in Beziehung auf gute Sitte nicht tiefer als andere Cantone; die Zahl der unehelichen Geburten verhalte sich zu den ehelichen wie 6 oder 7 zu 100;
- 5) schon die Befugniß des Bundes zu Erlassung eines Gesetzes über gemischte Ehen sei sehr bestritten gewesen; nach Erlaß desselben dürfe aber seine Wirksamkeit jedenfalls nur eintreten, wenn das Vorhandensein eines Hindernisses vorliege, das im Religionsunterschiede von Bräutigam und Braut beruhe; sonst entstehe ein unbefugtes Vorrecht für gemischte Ehen;
- 6) die Vermuthung, jeder Verweigerung einer gemischten Ehe liegen Vorurtheile gegen gemischte Ehen überhaupt zu Grunde, sei unwürdig und im vorliegenden Falle gar nicht gerechtfertigt; ein solcher Beweggrund sei der Gemeinde Niederhallwyl nicht zuzumuthen; weder die Verhandlungen vor Bezirksgericht, noch vor Obergericht enthalten diesfalls ein Wort; der Grund verweigerter Ehe liege vielmehr in einem Widerwillen gegen die preussische Braut; die Zeit allgemeiner Abneigung und einstimmiger Erhebung gegen Preußen liege noch nicht fern; süddeutsches Wesen und Haß gegen Preußen seien zusammenhängende Begriffe.

Im Wesen stützte sich somit die Auseinandersetzung auf die Darstellung der Minderheit im Falle des Anton Bisang von Eholz wyl. (Bundesblatt 1863, I, 172.)

Hätte Ihre Commission die gleiche Bundesversammlung vor sich, wie im Juli v. J., oder lägen noch weitere maßgebende Entscheide vor, als der angeführte von Anton Bisang, so wäre ihre Darstellung sehr kurz geworden; bei der Sachlage jedoch, daß die Versammlung ihre Mitglieder theilweise gewechselt, und die Regierung von Aargau noch keine feste Grundlage für die Entscheidung des vorliegenden Verhältnisses anerkennen will, glaubte die Commission sich pflichtig, umfassender zu sein und sich zu fragen: Ist der Bund befugt, in der Eheinsprachsache des Joh. Stauffer zu entscheiden? und zwar: Hat er diese Befugniß grundsätzlich, auf den Standpunkt bestehender Gesetzgebung hin? und hat er diese Befugniß auch zur Zeit noch? Steht ihm dieselbe jetzt schon zu, oder müssen vorerst noch andere Mittel ergriffen, andere Behörden bekräftigt werden? Entschcheidet sich die Frage der Spruchfähigkeit in bejahendem Sinne, so muß ferner untersucht werden: Liegen gegen die Ehe des Joh. Stauffer mit Anna Reich gesetzliche Einspruchsgründe gerechtfertigt vor? und zwar: Ist diese Einsprache begründet bezüglich genossener Armenunterstützung und bezüglich unehelicher Lebensverhältnisse?

Wir schreiten mit Folgendem zur Lösung der gestellten Fragen.

A. Die Bundesversammlung ist befugt, die Einsprache gegen die Ehe des J. Stauffer mit A. Reich abschließlich zu entscheiden.

I. Die Bundesversammlung hat diese Befugniß grundsätzlich, auf den Standpunkt der bestehenden Gesetzgebung hin, denn

1) es handelt sich um eine gemischte Ehe, und der Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 verfügt, jede solche Ehe müsse bewilligt werden, gegen welche keine gesetzlichen Hindernisse obwalten;

2) die Handhabung dieser Bestimmung, beziehungsweise der Bestand und das thatkräftige Leben des Gesetzes ist nur möglich, wenn alle beeinspruchten gemischten Ehen von dem Bundesrathe, beziehungsweise von der Bundesversammlung in letzter Entscheidung beurtheilt werden, und zwar in vollkommen gleicher Befugniß und Umfang, wie die Cantonalbehörde, welche unmittelbar vorher verfügt; — denn

a. nur wenn alle Einsprachen gegen gemischte Ehen der Befugniß des Bundesrathes und der Bundesversammlung unterstellt werden, ist es möglich, jene Fälle beurtheilen und berichtigen zu können, in welchen die Abneigung gegen gemischte Ehen sich hinter andere vorgeschobene Gründe versteckt;

b. eine Beschränkung der Befugniß auf jene Fälle, in welchen die religiöse Abneigung gegen gemischte Ehen den Entscheidungspunkt der Einsprache bilden würde, wäre gleichbedeutend mit der Aufhebung des Gesetzes über gemischte Ehen, und wäre die Unterbindung der Hauptpulsader des Gesetzes, da

aa. keine noch so besangene oder leidenschaftliche Behörde je so thöricht sein wird, eine Erwägung deutlich ihrem Beschlusse beizufügen, von der sie weiß, daß sie gerade zum Gegentheile, statt zum beabsichtigten Ziele führen, daß sie die verhaßte Ehe nicht verhindern, sondern befördern würde. Es ist daher völlig undenkbar, daß je eine Schrift oder Erkenntniß irgend einer Behörde eine solche Begründung unter die Augen der Bundesversammlung stellen würde, wie sehr auch gerade dieser Grund und kein anderer den Unterbau der Einsprache ausmachen würde.

bb. Wo aber diese Abneigung gegen gemischte Ehen den Entscheidungsgrund der Einsprache bildet, aber nicht schriftlich niedergelegt ist, wird ein Beweis hiefür stets eine Unmöglichkeit sein. Diese Abneigung hat im Herzen und Geiste des Einzelnen eine zu tiefe innere Zufluchtsstätte,

um den gewöhnlichen Beweismitteln zugänglich zu sein; die entgegengesetzten Anschauungen der obern Behörden lehren Behutsamkeit in Aeußerungen, und selbst entfallene Worte einzelner Mitglieder einer einsprechenden Behörde hätten kein Gewicht den Gründen gegenüber, welche als Ergebniß der Gesamtanschauung und des Gesamtwillens der Behörde, als einzig maßgebende Urkunde, in ihre öffentlichen Bücher niedergelegt wurden.

- c. Diesem Grundsatz und dieser Entscheidungsbefugniß der Bundesbehörden müssen sich auch jene Gemeinden, Gerichte und Regierungen fügen, welche mit Recht sich darauf berufen könnten, weder ihr Wirken der Gegenwart, noch dasjenige der Vergangenheit lasse den Gedanken feindseliger Richtung gegen gemischte Ehen aufkommen. Eine andere Auffassung würde zu der gehäßigen Maßnahme führen, die Behörden und Cantone in solche einzutheilen, bei welchen eine freundliche oder feindliche Gesinnung vorausgesetzt werden dürfte; es würde dadurch eine ebenso unwürdige, als willkürliche Voraussetzung nothwendig begründet, und jeder Entscheid des Bundesrathes oder der Bundesversammlung über eine gemischte Ehe wäre zugleich auch ein ehrender oder beschleudernder Entscheid über die Geisteshöhe einer untern Behörde. Gerade um eine solche Voraussetzung, welche die aargauische Regierung, und wir mit ihr, eine unwürdige nennt, zu vermeiden, muß daher der Grundsatz selbst festgehalten und für keinen Fall und für keine Behörde eine Ausnahme gemacht werden.

II. Die Bundesversammlung ist aber auch spruchbefugt der Zeit und Art nach, wie ihr die Angelegenheit unterstellt wird; denn

1) gemäß einem frühern Entscheide (der thurgauischen Regierung und der Schulgemeinde Heshikofen gegenüber) tritt die Entscheidungsbefugniß der Bundesbehörden ein, sobald ein Bittsteller den durch die Gesetzgebung seines Cantons vorgeschriebenen ordentlichen Weg für Erledigung seiner Angelegenheit durchschritten hat.

2) Diese Bedingung wurde im gegenwärtigen Falle vollständig erfüllt; denn

- a. Joh. Stauffer hat alle diejenigen Behörden begrüßt und die Verhandlungen gepflogen, welche die Gesetze seines Heimath-Cantons diesfalls vorschreiben; er trug seine Angelegenheit sowohl vor das Bezirksgericht Lenzburg, als vor das Obergericht, und erschöpfte somit den ordentlichen Rechtsgang völlig.

- b. Es liegt kein Beweis und keine Behauptung vor, es wären dem Joh. Stauffer noch andere heimathliche Behörden zur Weiterziehung seiner Frage offen gestanden; der Art. 7 des aargauischen Gesetzes bezeichnet vielmehr die Weiterziehung an das Obergericht als das letzte zuständige Mittel.
- c. Die angerufenen Behörden haben abschließlich entschieden; es liegen keine bloßen Vorbescheide oder der Beweis da, Stauffer hätte noch weitere außerordentliche Maßnahmen ergreifen können, und hätte auch die nöthigen Mittel und Beweis- und Rechtsgründe besessen, um dieselben mit Aussicht auf Erfolg an die Hand nehmen zu können.

B. Wir hoffen, hiemit die Frage der Zuständigkeit der Bundesversammlung nachgewiesen zu haben, und untersuchen nun ferner, ob der spruchfähigen Bundesversammlung gesetzliche Gründe vorliegen, um die Einsprache gegen die Ehe des Joh. Stauffer begründet zu finden. Wir verneinen dieses.

1. Es liegt kein solcher gesetzlicher Grund vor in der Behauptung, J. Stauffer habe in seinem Mündigkeitsalter eine Armenunterstützung von Fr. 60 genossen, denn
- 1) diese genossene Unterstützung ist bezahlt, und damit jede auf dieselbe gegründete Einsprache dahin gefallen;
 - 2) diese Unterstützung wurde am 9. Dezember, zwei Tage vor Ausfällung des Haupturtheiles, zu einer Zeit zurückbezahlt, als erst ein beweisergänzendes Vor-Urtheil des Bezirksgerichts vorlag, zu einer Zeit bezahlt, als auch die Gegner Stauffers, die Gemeinde Niederhallwyl, keine andere Gerichtsentscheidung kannte, als diejenige, welche ihr die Bervollständigung ihrer Beweismittel auferlegte. Hätten trotzdem aber das Bezirks- und Obergericht finden wollen, Stauffers Zahlung sei verspätet, so hätte diese Ansicht der Verspätung nur auf die Kostenfrage Einfluss ausüben dürfen; nie aber konnte deßhalb die rückbezahlte Unterstützung ganz gleich zur Abweisung des Staufferschen Ehebegehrens mehr dienen, als ob sie noch nicht bezahlt wäre.
 - 3) Nehmen wir an, Stauffer hätte am 9. Dezember die Fr. 60 nicht bezahlt; nehmen wir an, er hätte sie am Gerichtstage, am 11. Dezember, noch nicht bezahlt, sondern vielmehr bestritten, so wäre das Gericht befugt gewesen, zu erkennen, Stauffer dürfe sich nicht verhehelichen, bis er die Fr. 60 bezahlt habe. Keineswegs aber hätte das Gericht aus diesem Grunde ihm die Ehe für die Dauer von zwei Jahren verbieten können; das aargauische Gesetz gestattet ein solches Verbot, wie wir anführten, nur auf den Grund des Unfleißes, der Unkenntniß des Berufes

oder Unhauslichkeit hin; nehmen wir ferner an, dieser Einspruchsgrund empfangener Unterstützung von Fr. 60 wäre der einzige gewesen, und das Gericht hätte wirklich gesprochen, was es dann einzig sprechen konnte und durfte, Joh. Stauffer dürfe bis zur Einzahlung der Fr. 60 sich nicht verhehlichen, so hätte Stauffer gar nichts Anderes zu thun gehabt, als nach Verkündigung des Urtheils die Fr. 60 zu zahlen. In welchem Augenblicke er dieses gethan hätte, am gleichen, am folgenden, am nächstfolgenden Tage: im gleichen Augenblicke wäre das Urtheil und die Kraft der Einsprache dahingefallen; all' dieß an und für sich selbst, durch die Rechtskraft der Zahlung, ohne daß es irgend eines Bescheides des Obergerichtes oder weitere Vorkehrungen bedurft hätte. Gewiß muß aber eine Zahlung, noch vor dem Urtheile und der Verfallung in dieselbe geleistet, die gleiche Rechtswirkung haben, wie eine Zahlung nach dem Urtheile und in Folge desselben. Ebenso ist es für Würdigung dieses Rechtsgrundes völlig gleichgültig, ob neben der geforderten und bezahlten Rückzahlung noch andere Einspruchsgründe bestanden haben, da ein Rechtsgrund durch sein Alleinistehen oder den Besitz von Gefährten in seiner innern Natur weder schlimmer noch besser wird.

II. Es liegt kein gesetzlicher Grund zur Cheeinsprache vor in der Behauptung, Stauffers Unhauslichkeit gewähre keine Aussicht für die Ernährung einer Familie; denn

- 1) für diese Behauptung hat die Gemeinde Niederhallwyl auch nicht die Spur eines Beweises geleistet; nichts liegt vor, um in Stauffer einen Spieler, Trinker, Verschwender oder Schuldenmacher zu vermuthen; das Durchleuchtenlassen einer Abneigung der Behörden in Niederhallwyl gegen eine preussische Braut beleuchtet zugleich die Unstichhaltigkeit der Behauptung, Stauffer sei unhauslich und habe deshalb sich noch nichts erspart. Die Gemeinde Niederhallwyl muß vielmehr selbst einiges Vertrauen in die Erwerbsfähigkeit und Erwerbsthätigkeit Joh. Stauffers besessen haben, denn 1860 erhöhte sie seine Militärsteuer von jährlich Fr. 4 auf Fr. 8, auf einen Betrag, mit dem nur wohlhabende Söhne belegt werden.
- 2) Die Begründung des Obergerichtes, Stauffers Unhauslichkeit gehe daraus hervor, daß er die Unterstützung von Fr. 60 so spät erst bezahlt habe, ist völlig unstichhaltig; denn
 - a. Stauffer bezahlte die Unterstützung nicht deshalb so spät, weil er die Fr. 60 nicht besaß, sondern weil er von dieser Schuld nichts wußte und sie bestritt.
 - b. Ein solches Nichtkennen und Bestreiten der Schuld von Seite Stauffers ist aber sehr begreiflich, denn

- aa. es liegt kein Beweis vor, daß er selbst diese Schuld eingegangen, das Geld empfangen habe;
- bb. sein damaliges Alter und die Familienzustände lassen vielmehr vermuthen, ein Verwandter des verstorbenen Vaters oder der trostlos zurückgelassenen Mutter habe hier verfügt, oder eine Behörde sei von selbst eingeschritten; es ist seinem damaligen Alter und damaliger Bildung auch kaum die Geseßkenntniß zuzumuthen, solchen Beistand von der Gemeinde fordern und solche Verträge abschließen zu können.
- c. In spätern Jahren wurde nie eine solche Forderung an ihn gestellt; die Gemeinde Niederhallwyl ist völlig außer Stande, eine solche Behauptung nur aufstellen zu dürfen; das Heirathsgeld, die Einheirathungsgebühr wurden ihm abgenommen, ohne noch eines weitern Guthabens der Gemeinde Erwähnung zu thun; am Tage der Einsprache, am 16. October, erwähnt weder ein Mitglied der Behörde, noch eine Zeile ihres Beschlusses des Bestandes einer solchen Forderung, und selbst das Bezirksgericht Lenzburg findet am 20. November den Beweis für den wirklichen Bestand einer solchen Forderung nicht erbracht. Eine Nichtkenntniß dieser Forderung und ein Sträuben gegen die Bezahlung derselben von Seite Stauffers ist daher sehr begreiflich und von ferne nicht geeignet, ein Beweisgrund für die Behauptung zu sein, Stauffer wisse zu seinem Gelde nicht Sorge zu tragen.
- 3) Die vorliegenden Akten sind sämmtlich der Art, die Einsprache der Gemeinde Niederhallwyl als unstichhaltig zu erklären; denn:
- a. Stauffer hat noch keine Ersparrnisse, aber Stauffer besitzt auch keine Schulden; er ist gegenwärtig erst 25 Jahre alt; erst mit dem Jahr 1858 begann er, aus seiner Arbeit Lohn zu ziehen, und seit 1. Juli 1862 hat er sich dazu hinaufgeschwungen, einen wöchentlichen Erwerb von Fr. 24—25 zu haben; keineswegs genießt er diesen Verdienst schon seit 1858.
- b. Stauffer hat aus seinem Erwerb seine Mutter unterstützt und nun seit einem halben Jahre bei sich aufgenommen; er hat seinen Bruder unterstützt und ihn den Beruf gelehrt; er hat die Auslagen für die Geburt und Verpflegung seines Kindes bestritten, hat alle pflichtigen Beträge an die Behörden abgeführt, Heirathstaxe und Heirathsgelb hinterlegt, die genossene Unterstützung zurückbezahlt, und will nun einfach Kind und Geliebte nicht leichtfertig abschütteln und verlassen, sondern zur Ehre ziehen. Der Commission schien es, ein solches Bestreben verdiene alle Anerkennung und Unterstützung;

und wenn Stauffer statt einige Fr. 100 in der Sparkasse zu besitzen, dieselben in der Dankbarkeit einer Mutter und eines Bruders, und in dem Bewußtsein erfüllter Pflicht gesichert ruhen hat, so möge eine solche Capitalanlage vor Ihren Augen wohl eben so gerechtfertigt erscheinen; und die wackern Gefühle, welche in der Handlungsweise Joh. Stauffers gegenüber Mutter und Geschwister, Braut und Kind zu Tage treten, sind gerade jene Gefühle, aus denen der wackere Familienvater geschaffen wird. Es erscheint Joh. Stauffer der Commission jedenfalls als ein junger Mann, wie neben ihm noch Hunderte sind, welche im 25. Jahre noch schwerer hätten, Ersparnisse aufzuweisen und welchen gegenüber eine Eheinsprache ein großes Unrecht, ein ungerechtfertigtes Mißtrauen in ihre Erwerbsthätigkeit und in das sichere Hervortreten aller Bedingungen und Tugenden eines Familienhauptes wäre; er erscheint ihr aber auch noch als ein junger Mann, der neben vielen andern, deren Ehe Niemand verhindert, sich sogar noch durch hervorragendere und bessere Eigenschaften auszeichnen dürfte.

Auf diese Ansichten gestützt, unterstellt Ihnen Ihre Commission einstimmig den Antrag:

dem Beschlusse des Bundesrathes, d. d. 15. Juli 1863, beizutreten. *)

Mit Hochschätzung zeichnet

Bern, den 19. Dezember 1863.

Namens der Commission,
Der Berichterstatter:
Sailer.

*) Der oberrühnte Beschluß lautet also:

„Es sei der Rekurs begründet erklärt; seien die Urtheile des Obergerichts des Kantons Aargau vom 28. Hornung 1863 und des Bezirksgerichtes Benzburg vom 11. Christmonat 1862 aufgehoben und werde die Regierung von Aargau eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Vollziehung der Ehe des Rekurrenten keine weiteren Hindernisse in den Weg gelegt werden.“

Note. Die Bundesversammlung ist dem bundesrätlichen Beschlusse beigetreten, und zwar der Nationalrath am 19. Dezember 1863 und der Ständerath am 22. gleichen Monats.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Einsprachen gegen die Ehe des Joh. Stauffer von Niederhallwyl. (Vom 19. Dezember 1863.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1864 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 08 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 13.02.1864 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 157-167 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 004 343 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.